

Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen

beschlossen auf der Kammerversammlung am 2. November 1994, veröffentlicht im Kammerrundschreiben vom 10. November 1994, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 06. März 2019, neugefasst im Wege der schriftlichen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern (BGBl. 2020 I S. 1643) im Zeitraum vom 05. März 2021 bis zum 22. März 2021

Allgemeines

§ 1

Die innerhalb des Bezirks des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen zugelassenen Rechtsanwältinnen¹ bilden die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen. Sie hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Geschäftsordnung der Kammer

§ 3

- (1) Die ordentliche Kammerversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Kammerversammlung muss stattfinden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Kammerversammlungen finden in Bremen statt. Sie sind nicht öffentlich, jedoch können durch Beschluss des Vorstandes Gäste eingeführt werden.

§ 4

Die Versammlungen der Kammer werden von der Präsidentin oder ihrer Vertreterin schriftlich oder per besonderem Anwaltspostfach (beA) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist kürzer bemessen werden.

§ 5

Die Kammerversammlung ist beschlussunfähig, wenn weniger als 30 Mitglieder anwesend sind und die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden

¹ Zur leichteren Lesbarkeit wird nur eine Sprachform verwendet, die weibliche; sie steht stellvertretend für alle Geschlechter.

ist. In diesem Fall ist eine neue Kammerversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 6

Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt die Präsidentin. Sie eröffnet und schließt die Versammlung. Im Verhinderungsfalle wird die Präsidentin durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

Vizepräsidentin
Schriftführerin
Schatzmeisterin

vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer. Ist der gesamte Vorstand verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Kammer den Vorsitz.

Die Vorsitzende erteilt das Wort. Sie ist berechtigt, eine Rednerin auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, sie zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes ihr das Wort zu entziehen.

Gegen diese Ordnungsrufe und die Entziehung des Wortes steht der Betroffenen der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet alsbald die Versammlung ohne Erörterung.

§ 7

Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen der Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung eine Person zu bestimmen, die Bericht erstattet. Diese Personen erhalten das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Erörterung.

Bei Gegenständen, die gemäß § 85 Absatz 2 BRAO auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, muss auf Verlangen einer der antragsstellenden Personen das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Erörterung erteilt werden.

§ 8

Die Versammlung kann jederzeit den Schluss der Erörterung beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag und ohne Erörterung.

§ 9

Die Vorsitzende stellt die zur Abstimmung zu bringenden Fragen. Werden Zweifel erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung. Die Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Sie kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Kammermitgliedern muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 10

Über den Verlauf der Kammerversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Vorstand der Kammer

§ 11

- (1) Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen besteht aus 14 Kammermitgliedern, von denen
 - a) 12 den Amtsgerichtsbezirken Bremen und Bremen-Blumenthal,
 - b) 2 dem Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven angehören.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 77 BRAO Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden.
- (3) Änderungen vorübergehender Art (Ruhens des Amtes, vorzeitiges Ausscheiden, Wahlanfechtung, Ausfall von Bewerbungen o.ä.) lassen die Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Vorstands unberührt. Sinkt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (§ 69 Absatz 3 BRAO) die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter sieben, entscheidet der Vorstand ohne Beteiligung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds, ob von einer Ersetzung abgesehen werden soll. Findet die Ersetzung statt, bestimmt er, ob sie durch Zugriff auf eine Nachrückliste oder durch Nachwahl erfolgt.

Wahlen

§ 12

- (1) Nimmt die Kammerversammlung Wahlen vor, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über Beschlüsse entsprechend.
- (2) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer (§ 64 BRAO) sowie der stimmberechtigten Mitglieder in der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 191b BRAO) werden durch von der Kammerversammlung zu beschließende Wahlordnungen – gegebenenfalls auch zusammengefasst – geregelt.
- (3) Die Wahlordnung für die Vorstandswahl soll vorsehen, dass in jeder regelmäßigen Wahl (§ 64 Abs. 1, 68 Abs. 2 BRAO) jeweils mindestens ein Kammermitglied aus jedem der Amtsgerichtsbezirke Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven (Wahlbezirke) gewählt ist (Prinzip der Grundrepräsentation). Bis zur Bestellung des Wahlausschusses für die jeweilige Wahl obliegt die Entscheidung, ob eine Briefwahl oder eine

elektronische Wahl durchgeführt wird, dem Vorstand, danach dem Wahlausschuss. Eine Nachwahl (§ 11 Abs. 3 Satz 3) soll in der Regel nur gleichzeitig mit der nächsten regelmäßigen Neuwahl veranstaltet werden.

Inkrafttreten

§ 13

- (1) Veröffentlichungen erfolgen durch Rundschreiben. Wenn nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Inkrafttreten am Tag nach der Veröffentlichung.
- (2) Diese Neufassung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

Ausgefertigt Bremen,
den 26.03.2021

Büsing
Präsident